

zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden  
– Drucksachen 17/6074 -**

**Stichwort: Begrenzung der Überwälzung energetischer Sanierungskosten auf Mieterinnen und Mieter**

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

- a) In § 559 Absatz. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Zahl „11“ durch die Zahl „9“ zu ersetzen.
- b) In § 559a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden folgende Sätze angefügt:

„Zu den Zuschüssen aus öffentlichen Haushalten gehören auch die Steuerermäßigungen auf Grund der erhöhten Absetzungen im Sinne von § 7e des Einkommensteuergesetzes. Der Betrag der Steuerermäßigung wird mit 30 Prozent des Gesamtvolumens der erhöhten Absetzungen angesetzt.“

**Begründung**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht keinerlei Schutz der Mieterinnen und Mieter vor sanierungsbedingten Mieterhöhungen vor. Es besteht somit die Gefahr, dass die Sanierungskosten zu Mietsteigerungen führen, aber die steuerliche Entlastungen allein beim Vermieter verbleibt. Im Interesse eine gerechten Lastenteilung muss deshalb sichergestellt werden, dass die aufgrund der neuen Sonderabschreibung für energetische Sanierungsmaßnahmen entstehenden steuerliche Vorteile von den nach § 559 BGB vom Gebäudeeigentümer auf die Mieter umlegbaren Kosten abgezogen werden. Dabei sollen die steuerlichen Vorteile, wie vom Bundesrat in seiner Stellungnahme gefordert, pauschal mit 30 Prozent des Gesamtvolumens der erhöhten Absetzungen angesetzt werden. Um die Belastung der Mieterinnen und Mieter abzufedern, fordert die SPD außerdem eine Absenkung der Umlagemöglichkeit bei Modernisierungsmaßnahmen, worunter auch Maßnahmen der energetischen Sanierung fallen, von 11 Prozent auf 9 Prozent.